

Informationsbroschüre zum Thema Pflege

Diese Veranstaltung wird vom Parlament der
Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens organisiert.



Bürgerdialog
in Ostbelgien

VORWORT

Herzlich willkommen zur Bürgerversammlung zum Thema „**Pflege geht uns alle an!**
Wie können die Pflegebedingungen für Personal und Betroffene verbessert werden?“

Pflege geht uns alle an: Der Eine hat Verwandte, die in einem Seniorenheim leben; der Zweite pflegt selbst einen Angehörigen; der Dritte musste schonmal nach einer Operation gepflegt werden. Auch wer noch nichts mit dem Thema zu tun hat, könnte mal mit Pflege in Berührung kommen, beispielsweise wenn er selbst im Alter pflegebedürftig wird.

In diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen:

- Gibt es auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Fachkräftemangel?
Wenn ja, wie kann dieser behoben werden?
- Wie sehen die Arbeitsbedingungen der Pfleger aus?
Welche Unterstützungsangebote gibt es? Wie kann man diese verbessern?
- Ist der Pflegeberuf attraktiv? Welches Bild haben angehende Pfleger von diesem Beruf?
Wie können die Attraktivität und die Ausbildung verbessert werden?
- Was kostet die Pflege? Wie können mehr Mittel in die Pflege investiert werden?
- ...

Ziel dieser Veranstaltung ist es, dass „ganz normale Bürger“ über Antworten auf diese und ähnliche Fragen nachdenken und Empfehlungen dazu an die zuständigen Politiker formulieren.

Pflege ist ein breites Thema:

Pflege kennt viele verschiedene **Nutznießer**:

- Kranke
- Senioren
- Patienten mit psychischen Erkrankungen
- Patienten in der Palliativpflege
- ...

Pflege wird von verschiedenen **Personen** ausgeübt:

- angestellte Krankenpfleger und Pflegehelfer
- selbstständige Krankenpfleger
- pflegende Angehörige
- zahlreiche Dienstleistungsanbieter
- ...

Pflege findet an verschiedenen **Orten** statt:

- bei den Patienten zu Hause
- in Krankenhäusern
- in Wohn- und Pflegezentren für Senioren (kurz WPZS)
- ...

Und natürlich müssen alle, die in diesen Berufen arbeiten, entsprechend **ausgebildet** werden,
Praktika absolvieren und an **Weiterbildungen** teilnehmen.

Diese Borschüre dient als Einführung in das Thema der Bürgerversammlung, damit Sie sich vorbereiten können. Sie bietet einen ersten Überblick über die Pflege in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, erhebt aber keineswegs den Anspruch, umfassend zu informieren. Das soll im Rahmen der Versammlungen erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Ihren Beitrag!

HINWEIS ZUM DISKUSSIONSTHEMA „PFLEGE“

Damit die Bürgerversammlung zum Thema „Pflege“ Handlungsempfehlungen an die Politik ausarbeiten kann, die auch wirklich von den hiesigen Politikern umgesetzt werden können, schlägt der Bürgerrat¹ vor, das Diskussionsthema **auf die politischen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beschränken**.



Demnach könnte man sich auf die **häusliche Pflege** und die **Pflege in Wohn- und Pflegezentren für Senioren** (WPZS) konzentrieren

- und **nicht** auf die Pflege in Krankenhäusern. (Dennoch könnte man über **Praktika**, die von Studenten aus Bildungseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft **in Krankenhäusern** absolviert werden, und über die Anerkennung, die Regelung der Organisation und die Inspektion der Krankenhäuser, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Einhaltung der föderalen Normen wahrgenommen wird, diskutieren.);
- und **nicht** auf die Pflege in der Privatwirtschaft (z. B. die Arbeit von in einer Firma angestellten Krankenpflegern);
- und **nicht** auf die Pflege in Einrichtungen, die ihren Sitz außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben (z. B. das Pflegezentrum St. Joseph in Moresnet).

Der Bürgerrat schlägt außerdem vor, sich aus Zeitgründen auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- auf die **eigentliche Pflege** (und **nicht** auf andere Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen, z. B. Beratung, Fahrdienste, Austausch-Initiativen, Vorbeugung, z. B. durch den Josephine-Koch-Service);
- auf die Pflegeberufe „**Krankenpfleger** und **Pflegehelfer**“ – also nur auf die Berufe, für die es Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt (und **nicht** auf andere Gesundheitsberufe, z. B. Hebammen, Sanitäter-Krankenwagenfahrer, Arzt/Zahnarzt, Kinesiotherapeut, paramedizinische Berufe, psychische Gesundheitsberufe);
- auf die Herausforderungen rund um die „**Pflegeberufe**“ (und **nicht** auf die Herausforderungen rund um das Thema „Anzahl und Vergabe von Pflegeplätzen“).

¹ Der Bürgerrat ist neben der Bürgerversammlung das zweite Gremium des „Permanenten Bürgerdialogs in Ostbelgien“. Er bereitet die Bürgerversammlung vor und nach, legt das Diskussionsthema fest und trifft alle organisatorischen Entscheidungen.

AUSBILDUNG

Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft?

1. AUSBILDUNG ZUM BERUF „PFLEGEHELFER“

Pflegehelfer unterstützen den Krankenpfleger bei dessen Aufgaben, vor allem in der Grund- und Komfortpflege sowie in der Alltagsbegleitung der Bewohner/Patienten.

Der Kurs „BERUFSBILDENDER BEFÄHIGUNGSUNTERRICHT (7. Sekundarschuljahr)“:

- **führt** zum Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Fachabitur);
- **wird** vom *Robert-Schuman-Institut* in Eupen und von der *Maria-Goretti Schule* in St. Vith angeboten;
- **dauert** 1 Jahr;
- **umfasst** theoretischen Unterricht (Ernährungslehre, Gesundheitspflege, Allgemeinbildung) in der Sekundarschule und ein Praktikum in Altenpflegeeinrichtungen oder in einem Krankenhaus (im In- oder Ausland).



Der Kurs „AUSBILDUNG ZUM PFLEGEHELFER“:

- **führt zum** Zertifikat als Pflegehelfer (anerkannt von der Deutschsprachigen Gemeinschaft und vom „FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungskette & Umwelt“);
- **wird** von der *KPVDB* angeboten (in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft);
- **dauert** 18 Monate;
- **umfasst** theoretischen Unterricht (Ernährungslehre, Gesundheitspflege, Allgemeinbildung) in der Sekundarschule und ein Praktikum in Altenpflegeeinrichtungen oder in einem Krankenhaus (im In- oder Ausland).

2. AUSBILDUNG ZUM BERUF „KRANKENPFLEGER“

Krankenpflegeberufe und die damit verbundenen Tätigkeiten werden im Koordinierten Gesetz vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe definiert.

Der Studiengang „BACHELOR in Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften (BGKW)“:

- **führt** zu einem europaweit anerkannten Titel, der auch als Zugang für ein Universitätsstudium gültig ist;
- **wird** von der *Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS)* angeboten;
- **dauert** 4 Jahre (nach dem 1. Jahr erhält der Student automatisch den Titel „Pflegehelfer“);
- **umfasst** theoretischen Unterricht an der Hochschule (zusätzlich zu den fachlichen und allgemeinen Inhalten werden Grundkenntnisse in wissenschaftlicher Arbeit und Forschung vermittelt) und ein Praktikum in den verschiedenen Einrichtungen der Krankenpflege innerhalb und außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft (oder im Ausland).

Der Studiengang „ERGÄNZENDER BERUFSBILDENDER SEKUNDARUNTERRICHT (BREVET)“:

- **führt** zu einem Diplom zur Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege mit Schwerpunkt auf klinisch-praktischer Unterweisung, das den Erwerb von besonderen beruflichen Qualifikationen wie Geriatrie oder Diabetologie ermöglicht;
- **wird** von der *AHS* angeboten;
- **dauert** 3,5 Jahre;
- **umfasst** theoretischen Unterricht an der Hochschule und ein Praktikum in den verschiedenen Einrichtungen der Krankenpflege innerhalb und außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft (oder im Ausland).

3. WEITERBILDUNGEN IN PFLEGEBERUFS

Diese Weiterbildungen werden von der Berufsvereinigung für Krankenpfleger und Pflegehelfer „*KPVDB*“ (Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien) und der *AHS* angeboten.



PFLEGEEINRICHTUNGEN

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es zurzeit folgende Pflegeeinrichtungen für Kranke und Senioren:

Krankenhäuser:

- *Klinik St. Josef, St. Vith*
- *St. Nikolaus-Hospital Eupen*

Der „Krankenhausbeirat der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ berät die Regierung und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und formuliert Gutachten zu allen wichtigen Fragen, die die Krankenhäuser betreffen.

Wohn- und Pflegezentren für Senioren (WPZS)

Privat kommerzielle:

- *Golden Morgen, Walhorn*
- *Haus Katharina, Raeren*

Private VoG:

- *Seniorencenter St. Franziskus, Eupen*
- *Marienheim, Raeren*
- *Katharinastift, Astenet*

Öffentliche (ÖSHZ):

- *Wohn- und Pflegezentrum für Senioren St. Joseph, Eupen*

Interkommunale (VIVIAS):

- *Seniorenheim Hof Bütgenbach*
- *Seniorenheim St. Elisabeth, St. Vith*

Der „Beirat für Seniorenunterstützung“ berät die Regierung und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und formuliert Gutachten zu allen Fragen der Seniorenpolitik. (Beispielsweise informiert er zum Thema „Welche Rechte habe ich als älterer Mensch in einem WPZS?“)

Tagesbetreuung und Tagespflege

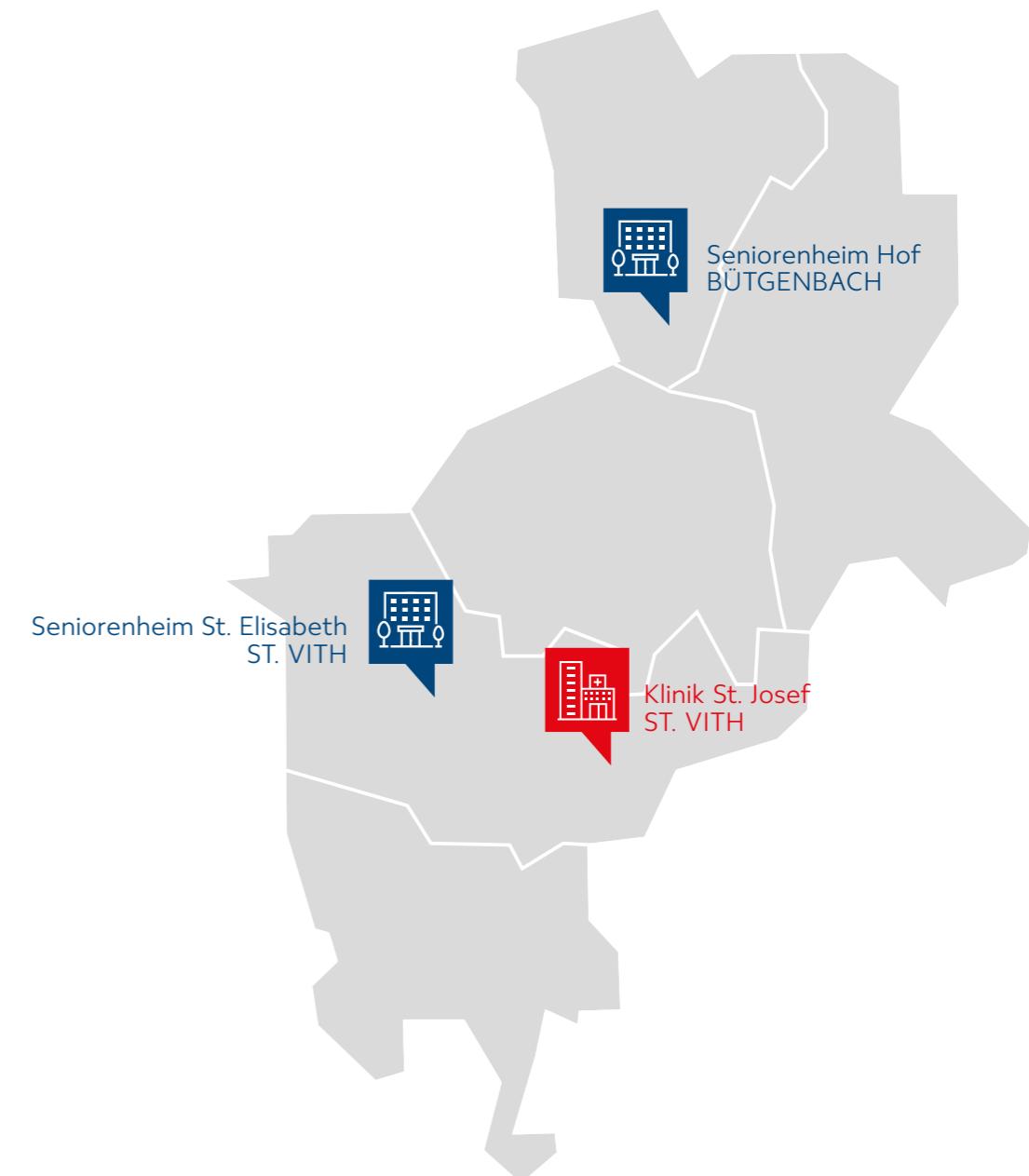
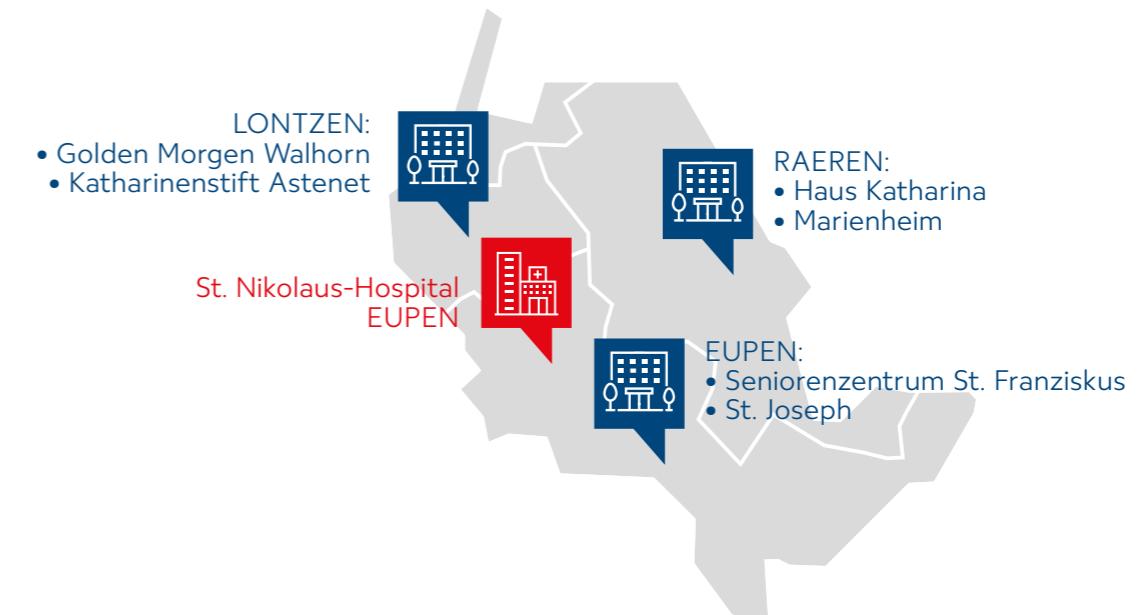
- Seniorendorfhaus (SDH) Schönberg (keine Pflegeleistungen)
- Die WPZS Hof Bütgenbach, St. Elisabeth, St. Franziskus und das Marienheim bieten Tagesbetreuung und Tagespflege an.
- 2020 werden die Residenz Leoni in der Trägerschaft von KATHLEOS in Kelmis und ein Seniorendorfhaus in der Trägerschaft von „Vivias“ in der Eifel eröffnet.

Psychiatrische Einrichtungen und Dienste

- Begleitetes Wohnen Ostbelgiens VoG (BWO)
- Psychiatrische Abteilung des Krankenhauses St. Vith
- Psychiatrisches Pflegewohnheim „Haus Vitus“, St. Vith (PPH)
- Psychiatrieverband (vereint alle Einrichtungen im Bereich Psychiatrie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, analysiert den Bedarf von Dienstleistungsangeboten und mögliche Kooperationen, soll allerdings im Juli 2020 aufgehoben werden)

Folgende Dienste bieten häusliche Pflege an:

- *Familien- und Seniorenhilfsdienst SAFPA*
- *Familienhilfe VoG*
- *Häuslicher Krankenpflegedienst (ehemaliges Gelbes und weißes Kreuz)*
- *Palliativpflegerverband* (häusliches Betreuungsteam)
- *Selbstständige Krankenpfleger*



ZUSATZINFORMATIONEN – ZUSTÄNDIGKEITEN

Genauere Informationen zu den politischen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich Kranken- und Seniorenpflege im Vergleich zu den Zuständigkeiten des Föderalstaats:

Die Krankenhäuser in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Klinik St. Josef in St. Vith wird von einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) betrieben, die Klink St. Nikolaus in Eupen von einer gemeinnützigen Stiftung. Die VoG und die Stiftung sind somit die Arbeitgeber der dort angestellten Pfleger; sie tragen die Verantwortung für die Personal- und Arbeitsorganisation in den Kliniken. Dabei müssen sie sich an die gesetzlichen Regelungen und Vorgaben halten.

In der Hauptsache ist der Föderalstaat zuständig für die Rechtsvorschriften, die für die Krankenhäuser gelten. Er legt dazu insbesondere Folgendes fest:

- die einzuhaltenden Normen in Bezug auf:
 - die allgemeine Organisation des Krankenhauses ,
 - die einzelnen medizinischen und technischen Dienste,
 - und die Pflegeprogramme (Onkologie, Herzkrankheiten,...);
- In diesem Rahmen legt die föderale Behörde beispielsweise die Standards in Sachen Aufnahmekapazitäten, Behandlungsverfahren, Hygiene, Datenkommunikation usw. fest. Die Krankenhäuser müssen diese Normen erfüllen, damit sie anerkannt werden.
- die Programmierung der Pflegedienste anhand von Kriterien wie Bevölkerungsdichte, Zugänglichkeit, komplementäre oder parallele Dienstleistungen,...: Welche medizinischen Dienste werden in den einzelnen Krankenhäusern angeboten? Wie viele Betten werden dafür bereitgestellt? Wie viel Personal steht dafür zur Verfügung? Welche Kosten (Tarife) können berechnet werden?
- die Finanzierung der Dienstleistungen in den Krankenhäusern auf der Grundlage der Programmierung sowie die allgemeine Betriebsfinanzierung,
- die Organisation der Invaliden- und Krankenversicherung (einschließlich der Rückerstattung von Kosten).

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- die Finanzierung der Infrastruktur, d. h. die Bezuschussung von baulichen Maßnahmen, der Ausstattung und der Anschaffung von schweren medizinischen Gerätschaften,
- die Anerkennung, Schließung und Kontrolle (Inspektion) der Krankenhäuser und ihrer Dienste auf der Grundlage der von der föderalen Behörde festgelegten Normen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann zwar zusätzliche Normen beschließen (z. B. in Bezug auf die Anzahl Pflegekräfte), ihre Normen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den föderalen Normen stehen. Haben diese zusätzlichen Normen Auswirkungen auf die Finanzierung durch den Föderalstaat, müssen diese mit ihm besprochen und gegebenenfalls von ihm genehmigt werden.

Die Wohn- und Pflegezentren für Senioren sowie die psychiatrischen Pflegewohnheime

Die Wohn- und Pflegezentren für Senioren und die psychiatrischen Pflegewohnheime werden von privaten gemeinnützigen Vereinigungen oder kommerziellen Unternehmen sowie von öffentlichen Einrichtungen betrieben (siehe Seite 6). Diese Einrichtungen sind somit die Arbeitgeber der dort angestellten Pfleger und tragen in dieser Hinsicht die Verantwortung für die Personal- und Arbeitsorganisation in ihren Einrichtungen. Dabei müssen sie sich an die gesetzlichen Regelungen und Vorgaben halten. Sie können aber auch mit selbstständigen Pflegern zusammenarbeiten.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist fast ausnahmslos zuständig für die Regelung der Pflegeleistungen in den Wohn- und Pflegeeinrichtungen: Sie legt die einzuhaltenden Normen und die Programmierung fest. Auf dieser Grundlage ist sie darüber hinaus verantwortlich für die Genehmigung, die Anerkennung, die Schließung und die Kontrolle der Einrichtungen. Sie gewährleistet schließlich die Finanzierung der Infrastruktur, der Betriebskosten und der Dienstleistungen in Form von Zuschüssen.

Der Föderalstaat bleibt zuständig für das Arbeitsrecht und die Invaliden- und Krankenversicherung.

Die häusliche Hilfe

Die Pflege- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der häuslichen Hilfe werden in der Regel von gemeinnützigen Vereinigungen, kommerziellen Unternehmen oder selbstständigen Pflegern angeboten. Diese müssen sich an die gesetzlichen Regelungen und Vorgaben halten.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist fast ausnahmslos zuständig für die häusliche Hilfe. Sie kann die einzuhaltenden Normen und die Programmierung festlegen sowie die Anerkennung und Kontrolle der Dienstleister regeln. Sie finanziert die Betriebskosten und die Dienstleistungen in Form von Zuschüssen.

Der Föderalstaat bleibt zuständig für das Arbeitsrecht, die Invaliden- und Krankenversicherung sowie die Regelung des Statuts als selbstständiger Pfleger.

Die Ausbildung und Zulassung von Pflegern

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist für die Festlegung des Ausbildungsprogramms (einschließlich der Durchführung von Praktika) und für die Verleihung und die Anerkennung der Abschlussdiplome (auch aus dem Ausland) zuständig. Sie bezuschusst die auf Seite 5 aufgeführten Weiterbildungsträger.

Die Zulassungsbedingungen des Krankenpflegers und des Pflegehelfers legt der Föderalstaat fest. Im Rahmen eines Registrierungsverfahrens prüft die föderale Behörde die Erfüllung der Zulassungsbedingungen und erteilt ein entsprechendes Visum, das zur Ausübung des Berufs berechtigt. Was zu den Tätigkeiten gehört, die ein Krankenpfleger bzw. ein Pflegehelfer ausüben darf, legt der Föderalstaat ebenfalls fest.

Auf der Grundlage von Zusatzausbildungen können zudem besondere Fachtitel oder Berufsbezeichnungen vergeben werden. Für ihre Anerkennung ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig.

QUELLENANGABE UND WEITERE INFORMATIONEN

Gesetzgebung auf europäischer Ebene

- EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege
- Europäische Charta der Rechte und Pflichten älterer hilfebedürftiger und pflegebedürftiger Menschen
- Europäischen Richtlinie für die Gesundheits- und Krankenpfleger (8 Kompetenzen)
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (sogenannte „Dienstleistungsrichtlinie“)

Gesetzgebung auf nationaler Ebene

- Königlicher Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitsberufe
Er besagt, dass man den Titel des Krankenpflegers erhalten kann, wenn man eine Bachelorausbildung oder eine Brevetausbildung absolviert hat.
- Königlicher Erlass vom 20. März 1975 über die Zulassung und Bezuschussung der Dienste für geistige Gesundheit
- Königlicher Erlass vom 10. Juli 1990 zur Festlegung der Zulassungsnormen in Bezug auf die Initiativen des Begleiteten Wohnens für Patienten der Psychiatrie
- Königlicher Erlass vom 10. Juli 1990 zur Festlegung spezifischer Zulassungsnormen für psychiatrische Pflegewohnheime
- Gesetz über die Krankenhäuser vom 10. Juli 2008 und seine Ausführungserlasse
- Königlicher Erlass vom 2. Juni 2009 mit der Liste den sogenannten Heilhilfsberufe
- Koordiniertes Gesetz vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe

Gesetzgebung auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- Dekret vom 20. Oktober 1997 zur Schaffung eines Krankenhausbeirates und eines Beirates für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren
- Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur
- Dekret vom 27. Juni 2005 über die Schaffung einer autonomen Hochschule
- Dekret vom 4. Juni 2007 über die psychiatrischen Pflegewohnheime
- Erlass der Regierung vom 26. August 2010 über die Anerkennungsbedingungen für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren
- Erlass der Regierung vom 7. Juni 2012 zur Programmierung der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren
- Resolution vom 21. März 2016 an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Verbesserung der Altersvorsorge und zur zusätzlichen Sicherung der Pflege älterer Menschen sowie zur Unterstützung der Einführung von Seniorengenosenschaften auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Dekret vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben
- Erlass der Regierung vom 27. April 2017 über die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben von Krankenhäusern
- Erlass der Regierung vom 20. Juni 2017 über die Mobilitätshilfen
- Dekret vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege
- Dekret vom 25. Februar 2019 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Dezember 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaftskommission in Brüssel, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Brüssel und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Mobilitätshilfen

Anderes

- Berufskodex der Krankenpflege Belgiens
- Pflegeliste der technischen Krankenpflegeleistungen und anvertrauten heilkundigen Handlungen des CTAI
- Regionales Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien III, Band 5.



Pflege geht uns alle an!
Wie können die Pflegebedingungen für Personal und Betroffene verbessert werden?

Diese Broschüre wurde von der Parlamentsverwaltung erstellt.
Zur besseren Lesbarkeit wurde hier ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind in allen Fällen alle Geschlechter.

Verantwortlicher Herausgeber:
der Greffier des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Platz des Parlaments 1
B-4700 EUPEN
T +32 (0)87 / 31 84 00
F +32 (0)87 / 31 84 01
info@pdg.be
www.pdg.be

VORSCHLAGEN

MITMACHEN

INFORMIEREN

**Bürger
beteiligen sich**

Permanenter Bürgerdialog in Ostbelgien
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Platz des Parlaments 1, B-4700 Eupen
+32 (0)87/31 84 22
buergerdialog@pdg.be • www.buergerdialog.be



Bürgerdialog
in Ostbelgien